

BGer 5D 151/2019 vom 9. August 2019

Bundesgericht, 2019-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_151_2019

FR: TF 5D 151/2019 du 9 août 2019

IT: TF 5D 151/2019 del 9 agosto 2019

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 29. April 2019 erteilte das Regionalgericht Emmental-Oberaargau dem Beschwerdegegner gegenüber dem Beschwerdeführer in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Emmental-Oberaargau, Dienststelle Oberaargau, definitive Rechtsöffnung für Fr. 500.--. Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer am 17. Mai 2019 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern. Mit Entscheid vom 31. Mai 2019 trat das Obergericht auf die Beschwerde nicht ein. Gegen diesen Entscheid hat der Beschwerdeführer am 30. Juli 2019 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Die Eingabe ist als subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG) entgegenzunehmen. Der Beschwerdeführer hat den angefochtenen Entscheid am 12. Juni 2019 in Empfang genommen. Die dreissigtägige Beschwerdefrist (Art. 117 i.V.m. Art. 100 Abs. 1 BGG) ist somit am Freitag, 12. Juli 2019, abgelaufen. Die am 30. Juli 2019 der Schweizerischen Post übergebene Beschwerde ist verspätet. Im Übrigen legt der Beschwerdeführer nicht in einer den Rügeanforderungen von Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG genügenden Weise dar, weshalb das Obergericht auf seine Beschwerde hätte eintreten müssen, und er setzt sich nicht mit den entsprechenden Erwägungen des Obergerichts (ungenügende Begründung der kantonalen Beschwerde, verspätete und unbelegte Behauptung der Tilgung, unzulässige Anträge) auseinander. Sodann sind Gesuche um Erlass von Kosten, die vom Obergericht dem Beschwerdeführer auferlegt worden sind, bzw. um Ratenzahlung derselben an das Obergericht zu richten. Der Beschwerdeführer ersucht schliesslich um Revision, ohne genau zu erläutern, auf welches Urteil er sich bezieht. Für das Bundesgericht besteht kein Anlass zur Eröffnung eines Revisionsverfahrens. Die Beschwerde ist somit offensichtlich unzulässig und offensichtlich nicht hinreichend begründet. Zudem ist sie querulatorisch und rechtsmissbräuchlich. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch den Abteilungspräsidenten nicht einzutreten (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.